Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 33. Danzig, den 14. August. 1852

In Gemäßheit der Bestimmung der §§. 64. u. s. w. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Artikel 55. pp. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, (Gesetzsammlung pro 1849 pag. 25. und pro 1852 pag. 220) veranlasse ich die adel. Dominien und die Ortsbehörden, in den ersten Tagen des Monats Septbr. d. J. die **Urliste der Geschworenen** in alphabetischer Ordnung der Zunamen nach dem umstehenden Schema zu fertigen, demnächst diese Liste 3 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte auszulegen, resp. zu berichtigen und mir dann dieselbe spätestens am 10. September cr. **bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** einzureichen, oder aber eine Vacat-Anzeige zu erstatten. Nach Maßgabe der oben erwähnten Verordnung sind in diese Liste aufzunehmen: alle männlichen Personen von 30 bis ausschließlich 70 Jahren, welche Einkommensteuer oder mindestens 16 rtl. Klassensteuer oder 20 rtl. Grundsteuer (worunter jedoch nur die an die Königl. Kreis=Kasse zu zahlende Grundsteuer, welche gemeinhin Contribution genannt wird, zu verstehen ist) oder 24 rtl. Gewerbesteuer jährlich entrichten, die Eigenschaft eines Preußen besitzen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre sich befinden, lesen und schreiben können und wenigstens 1 Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben.

Die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von des Königs Majestät unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 rtl. jährlich beziehen, sind in diese Liste selbst dann aufzunehmen, wenn sie weniger Steuer als den vorangegebenen Satz entrichten. Dagegen sind die im activen Dienste befindlichen Militairpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen und die Elementar-Schullehrer nicht in die Liste aufzunehmen.

Die Ortsbehörden haben sich bei Aufstellung der Liste einer besonderen Sorgfalt zu befleißigen und vorzugsweise darauf zu halten, daß darin durchaus keine Person aufgenommen wird, welche die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet. Verstöße hiegegen werden umsomehr mit allem Ernste und unnachsichtlich gerügt werden müssen, als Fehler dieser Art das ganze gerichtliche Verfahren nichtig machen und der Nachtheil hiervon sowohl für den Angeschuldigten, wie für die Zeugen pp. und endlich für die Staatskassen offen zu Tage liegt.

In Rubrik 15 muß bei Jedem der in der Liste Aufgenommenen über seine besondere Qualification zu dem Berufe eines Geschworenen nach dem Grade seiner Bildung, seines moralischen und politischen Verhaltens und nach der ihm beiwohnenden leichteren oder schwierigeren Gabe der Auffassung das Nöthige bemerkt werden. Auch ist in Colonne 15 zu vermerken, wenn

Umstände vorwalten, welche Jemanden zu dem Amte eines Geschworenen nicht geeignet machen, namentlich Taubheit, Blindheit, oder sonstige erhebliche Krankheit.

Danzig, den 2. August 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Urliste der Gemeinde N. N. über diejenigen Personen, welche als Geschworene berufen werden können.

No.	Namen und Vornamen	Stand.	Lebensalter. Jahre.	Wohnort.	Seit wie lange er in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz hat.	Ob derselbe die Eigenschaft eines Preußen hat.	Ob derselbe sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet.	Ob derselbe lesen und schreiben kann
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Entrichtet jährlich Einkommen oder Klassensteuer. rtl.	Entrichtet jährlich Grundsteuer. rtl.	Entrichtet jährlich Gewerbesteuer. rtl.	Betrag des jährlichen Einkommens der Beamten. rtl.	Ob und in welchem Zeitraume derselbe bereits als Geschworener fungirt hat.	Sonstige Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	

Am **Montag, den 23. August d. J.**, Morgens 7 Uhr, wird die Abmusterung der dreimal zu schwachen Militairpflichtigen, und am **Dienstag, den 24. August c.**, Morgens 7 Uhr, die Vorstellung des diesjährigen Militair Ersatzes des Kreises, bei der Königl. Departements-Ersatz-Commission statthaben und es werden mittels besonderer Verfügung den Ortsvorständen noch die speciellen Gestellungs-Ordres zugesandt werden. Indem ich die resp. adel. Dominien, Ortsbehörden und Schulzen-Aemter auf diese Verfügung verweise, fordere ich dieselben hiemit auf,

1) bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die beorderten Militairpflichtigen an den bezeichneten Tagen im Geschäftslokal, Gasthaus „Prinz von Preußen", auf Neugarten,

auf das Pünktlichste gestellt werden. Die nach andern Orten im Kreise Abgegangenen sind von den Ortsbehörden ihres neuen Aufenthalts zum Erscheinen anzuweisen, auch ist **sofort nach Empfang der Beorderungen** hierher, von den etwa Verzogenen Anzeige zu machen, damit wegen der nach anderen Kreisen abgegangenen Militairpflichtigen von hier aus die nöthigen Recherchen angestellt werden können.

2) Ferner haben die resp. adeligen Dominien und Ortsbehörden strenge darauf zu halten:
   a) daß die einzelnen Leute mit gehörig gereinigtem Körper, in reinem Hemde und sonst möglichst ordentlich gekleidet vor der Commission erscheinen;
   b) daß dieselben vom Besuche der Schankhäuser abgehalten werden;
   c) daß dieselben sich nicht vom Versammlungsorte entfernen und sich dort angemessen ruhig verhalten und

3) daß jeder Militairpflichtige seinen Loosungsschein mitbringt.

Sollten Militairpflichtige wegen Krankheit oder aus andern zu rechtfertigenden Gründen nicht gestellt werden können, so ist dieses sogleich oder aber vor dem Aushebungstage anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen.

Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist nach § 36. der Instruction vom 13 April 1825, verpflichtet, vor dem Gestellungstermine seine Reclamation durch Atteste der Ortsbehörden und nöthigenfalls durch Zeugnisse des Kreis-Physikus gehörig begründet, bei der Departements-Commission anzubringen (sofern diese Papiere nicht bereits der Kreis-Ersatz-Commission vollständig eingereicht sind); widrigenfalls er der Reclamationsgründe verlustig geht. Auch müssen alsdann diejenigen, welche mit der Epilepsie, Taubheit und ähnlichen, bei der ärztlichen Untersuchung nicht zweifellos zu entdeckenden Fehlern behaftet zu sein behaupten, darüber sichere Beweismittel beibringen.

Falls unter den vorzustellenden Mannschaften Leute vorhanden sind, welche wegen entehrender Verbrechen zum Verlust der National-Kokarde verurtheilt sind, ist dieses bei der Revision von den Ortsvorständen anzuzeigen.

Das Erscheinen der resp. Ortsvorsteher ist nach § 48. der gedachten Instruction vorgeschrieben und muß sowohl am 23. wie am 24. August pünktlich erfolgen, damit die etwa erforderlichen Nachrichten sofort ertheilt werden können.

Gegen jeden fehlenden Orts-Vorstand wird unfehlbar eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden.

Danzig, den 4. August 1852

Der Landrath des Danziger Kreises.

Wenn im diesseitigen Kreise Cholera-Fälle vorkommen sollten, haben die Ortsbehörden der davon betroffenen Ortschaften mir sofort davon Anzeige zu machen und das in meiner Bekanntmachung vom 29. August 1849 (Kreisblatt pro 1849, No. 35., Seite 171) vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Sodann haben jene Ortsbehörden mir von 14 zu 14 Tagen anzuzeigen, wie viel Personen während des Zeitraums dieser 14 Tage erkrankt, wieviel davon gestorben, genesen und in ärztlicher Behandlung verblieben sind.

Danzig, den 11. August 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Auf Anordnung der Königl. Regierung sollen die Anfuhr und die Verarbeitung von 6388 Schachtruthen Erde im 3. und 4. Deichreviere des Stublauer Werders für Rechnung der dazu

verpflichteten Schaarwerkscommune im Wege der Execution entweder im Ganzen oder in kleinen Quantitäten in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht auf

Freitag, den 27. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Königl. Landrathsamte ein Termin an, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß jeder Entrepreneur auf Erfordern den vierten Theil der veranschlagten Bausumme für die von ihm übernommenen Arbeiten als Caution deponiren muß. Der Zuschlag ist von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig. Der Kostenanschlag kann im hiesigen landräthlichen Bureau eingesehen werden. Die Licitationsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Danzig, den 7. August 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Abhaltung von Wochenmärkten in Kahlberg betreffend.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung werden in dem Seebadeorte Kahlberg während der Badezeit wöchentlich zwei Märkte, nämlich an jedem Mittwoch und Sonnabende, zum Verkauf von Lebensmitteln abgehalten werden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Elbing, den 2. August 1852.

Der Landrath.

Abramowski.

Zu einer General-Versammlung, welche am 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in Dirschau im Gasthause des Herrn Gerth stattfinden soll, werden die verehrlichen Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine ergebenst eingeladen. Gegenstände der Berathung sind hauptsächlich: Feststellung der inneren Verhältnisse der landwirthschaftlichen Vereine zur Centralstelle, Erhöhung, resp. Verwendung der Beiträge der Vereine, Bewilligung des Beitrags zur Königsberger Provinzialversammlung, Ergänzung des Vorstandes pp.

Danzig, den 27. Juli 1852.

Die Centralstelle
der landwirthschaftlichen Vereine.
Arnold. Oelrichs.

Avertissement.

Das in dem Dorfe Borgfeld belegene Friedrich Bartschsche Grundstück soll, vom 11. November d. J. ab, anderweit auf drei Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden aufgefordert in dem am

22. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokal anstehenden Termine ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 14. Juli 1852.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.
II. Abtheilung.

Nach dem Kreistags-Beschlusse vom 20. v. M. sollen die vom Danziger (Land) Kreise zur diesjährigen Landwehr Uebung nöthigen 61 Pferde, je nach unserm Ermessen, von uns resp. an-

gekauft oder auch für die Dauer der Uebung (vom 4. bis 22. September d. J.) gemiethet werden.

Wir haben zum Ankauf der Pferde Termin auf

Dienstag, den 17. August von 9 Uhr des Morgens

ab in Praust angesetzt und laden Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Anforderungen entsprechen, ein, dieselben an jenem Tage zum Verkaufe zu stellen. Auch werden gleichzeitig Offerten zum Miethen der Pferde entgegen genommen werden.

Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht; die Hauptbedingung bleibt aber fest: daß die gekauften Pferde vom Verkäufer **fehlerfrei** und **in gutem Futterzustande bis zur Abnahme** erhalten werden müssen. Für Fehler müssen die Verkäufer aufkommen.

Nach der Uebung sollen die gekauften Pferde wieder öffentlich verkauft werden.

Danzig, den 4. August 1852.

Die Kreisständische Kommission.

Pohl. Heyer. Hein. Mix.

Steckbrief.

Die nachfolgend näher bezeichneten Verbrecher:

1) Knecht Joseph Schilinski aus Frauenburg;
2) Arbeiter Peter Jelinski aus Neu Rußland bei Stuhm;
3) der Schornsteinfegergesell August Johann Friedrich Fischer aus Elbing;
4) Bürstenmachergesell Carl Ferdinand Schuch aus Elbing;
5) Arbeiter Thomas Bogacki aus Zielony in Posen;

welche sämmtlich wegen Diebstahls theils angeklagt, theils bereits zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, sind in der Nacht vom 20. zum 21. Juli aus dem hiesigen Justizgefängniß entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solche dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit gefesselt hierher an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Elbing, den 23. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Beschreibung der Personen:

1. des p. Schilinski:

Größe: 5 Fuß; Haar: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: klein; Füße: gesund;

Persönliche Verhältnisse:

Alter: 19 Jahre; Religion: katholisch; Gewerbe: Knecht; Sprache: deutsch; Geburtsort: Frauenburg; Früherer Aufenthaltsort: Tolkemit.

Bekleidung:

Jacke: von blauem Nessel; Weste: blaugestreifte; Hosen: von blauer Leinwand; Mütze: schwarztuchene; Halstuch: rother Shawl; Hemde: sehr schlecht;

2. des Arbeiters Jelinski:

Geburts- und Aufenthaltsort: Willenberg bei Marienburg; Religion: katholisch; Alter: 39 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: aufgesetzt; Mund: etwas schief; Bart: Backenbart, blond; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: der Mund etwas schief; Füße: gesund;

Bekleidung:

Jacke: von blauer Leinwand; Hosen: von grauer Leinewand; Stiefel: schwarzlederne (alte); Mütze: schwarztuchene mit Schirm; Hemde: von weißer Leinewand;

3 des Schornsteinfegergesellen Fischer:

Geburtsort: Königsberg; Aufenthaltsort: Elbing; Religion: evangelisch; Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: grau: Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund: Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: groß; Sprache: deutsch; Füße: gesund;

Bekleidnng:

Rock: von schwarzem Tuch; Weste: von gestreiftem Zeug; Hosen: schwarztuchene; Stiefel: schwarzlederne; Mütze schwarztuchene; Halstuch: schwarzes; Hemde weißes;

4. des Bürstenmachergesellen Schuch:

Geburts- und Aufenthaltsort: Elbing; Religion: evangelisch; Alter: 28 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: blond: Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: röthlich; Zähne: gut; Kinn; rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: klein; Sprache: deutsch; Füße: gesund;

Bekleidung:

Rock: von grünem Tuch; Weste: von schwarzem Tuch; Hosen: von gestreiftem Sommerzeuge; Stiefeln: schwarzlederne; Mütze: von schwarzem Tuch; Halstuch: buntes; Hemde: weiß Leinwand.

5. des Arbeiters Bojacki.

Geburtsort: Zielony; Aufenthaltsort: Dirschau zuletzt; Religion: katholisch; Alter: 33 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Zähne: fehlerhaft; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittelmäßig; Sprache: polnisch; Besondere Kennzeichen: ein kurzer Finger an der rechten Hand; Füße: gesund.

Bekleidung:

Jacke: von weißem Boy; Weste: von grau karirtem Zeuge; Hosen: von schwarzem Tuch; Stiefeln: schwarzlederne; Mütze: von schwarzem Tuch mit Schild; Halstuch: schwarzes; Hemde: von weißer Leinwand.

Der weiter unten signalisirte Knecht Johann Friedrich Schmidt aus Warzkau, Kreises Neustadt, hat sich in der Nacht vom 18. zum 19. Juli c. aus dem Dienste des Gutsbesitzers Schmidt aus Brentau entfernt und soll dahin zurückgeführt werden. Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, sowie die Gensd'armen werden ersucht, auf den p. Schmidt zu vigiliren und im Betre-

kungsfalle ihn an den Gutsb.sitzer Schmidt oder hieher per Transport gegen Erstattung der Kosten abzusenden.

Zoppot, den 3. August 1852.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Pörschke.

Signalement.

Name: Johann Friedrich Schmidt; Geburtsort: Warzkau; Alter: 26 Jahre; Statur: schwächlich; Augen: bläulich; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Haare: blond.

Zu den diesjährigen im September stattfindenden Landwehr-Kavallerie-Uebungen, sind von dem Stadtkreise 57 Pferde zu gestellen.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche brauchbare Pferde zu diesem Behuf für eine Miethe von Einem Thaler pro Tag und Pferd gestellen wollen auf, selbige

Sonnabend, den 21. August c., Morgens 8 Uhr,

am Sandwege, vor dem rothen Kruge, zur Vorschau und Auswahl zu gestellen.

Danzig, den 10. August 1852.

Gemeinde-Vorstand.

Die Schulzenämter der Ortschaften des Danziger Territorii werden hiedurch angewiesen, den Grundstücksbesitzern in Erinnerung zu bringen, daß Anträge, die auf das Kataster der Westpreußischen Landfeuer-Sozietät für 1853 Bezug haben, spätestens bis zum 28. August, und Anmeldungen zum Austritt für 1854, spätestens im Dezember d. J. eingereicht werden müssen.

Danzig, den 10. August 1852.

Gemeinde-Vorstand.

Der Neubau der Sakristei zu Reichenberg im Danz. Werder soll dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu ein Licitations-Termin auf

Mittwoch, den 18. August, Vorm. 9 Uhr,

im Pfarrhause zu Reichenberg ansteht. Der Bauanschlag liegt daselbst zur Einsicht aus.

Reichenberg, den 12. August 1852. Das Kirchen-Collegium.

Ein Rittergut unweit Danzig ist Umstände halber mit 16000 rtl. Anzahlung schleunigst zu verkaufen oder zu verpachten Vorstädtschen Graben No. 3, eine Treppe hoch.

Ein tüchtiger Wirthschaftsinspector, 25 Jahre alt, militairfrei, mit guten Zeugnissen versehen, wünscht eine Stelle auf einem umfangreichen Gute zu erlangen. Nähere Nachricht ertheilt der Mäkler König in Danzig, Langenmarkt 423., 2. Etage.

Fichtene Gallerbohlen, $\frac{3}{4}$-zöllige Dielen, polnische Latten, eiserne Nägel, Stangen, Pfähle, Gerüsteholz pp. vorräthig zu Danzig, in der Allee bei „Aller Engel"

Die Räude unter den Schaafen in Hochstrieß hat aufgehört.
Danzig, den 31. Juli 1852.
Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

versichert zu billigen festen Prämien **Gebäude, Mobilien** und **Waaren** aller Art, sowohl in der **Stadt** als auf dem **Lande,** desgleichen **Erndte-früchte,** wie auch **todtes** und **lebendes Inventarium.**

Der unterzeichnete zum sofortigen Abschluß der Versicherungen ermächtigte Haupt-Agent, sowie der Special-Agent Herr E. A. Kleefeld am Langenmarkt, ertheilen über die näheren Bedingungen jede Auskunft und nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen.

Carl H. Zimmermann; Danzig, Fischmarkt 1586.

Ein Mann in gesetzten Jahren sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine Anstellung als Kassirer, Verwalter oder dergl. und würde sich auch durch seine chemischen und ökonomischen Kenntnisse gern nützlich machen. Nöthigenfalls kann derselbe eine Kaution bis zu 1000 rtl. leisten. Nähere Auskunft ertheilt auf gefällige Anfragen der Apotheker Herr Hartwig in Danzig, Langenmarkt 497.

In der Besitzung Praust No. 4. stehen zwei Reitpferde und 200 Stück fette Hammel zum Verkauf.

Schlenther.

Zur Ausführung aller Arten von Mühlwerken für Wasser-, Wind- und Thierkraft empfiehlt sich

J. Zimmermann, Mühlenbaumeister,
Danzig, Fischmarkt 1578.

Stränge zum Verpacken 2c.,

von circa 6—7 Fuß Länge, sind billig zu haben in der Wedelschen Hofbuchdruckerei, Jogeng. 563.

In der **Wedelschen** Hofbuchdruckerei ist erschienen und zu haben:

Der Karten-Prophet,
ein
Rathgeber und Herzensverräther, wie er noch nie so reichhaltig dagewesen,
indem er
mit Hülfe eines Spiels Karten, nahe an 1000 Auslegungen giebt.
von Gäde.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng 563